



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38710
Telefax: (43 01) 4000 99 38710
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-241/041/RP07/7308/2017-3
D. A.

Wien, 16.06.2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Landesrechtspflegerin Heiss über den Vorlageantrag der Frau D. A. vom 03.05.2017 gegen die Beschwerde vorentscheidung des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 50, Gruppe Wohnbeihilfe vom 14.04.2017 zu GZ: MA 50/WBH-BVE 159/17, betreffend Zurückweisung der Beschwerde gegen den Bescheid der Wohnbeihilfe nach dem WWFSG 1989 wegen Verspätung, zu Recht e r k a n n t:

Gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG wird der Vorlageantrag als unbegründet abgewiesen und die angefochtene Beschwerde vorentscheidung bestätigt.

Entscheidungsgründe

Der Spruch der angefochtenen Beschwerde vorentscheidung hat folgenden Wortlaut:

„Die Beschwerde vom 30.03.2017 gegen den Bescheid der Magistratsabteilung 50 vom 18.11.2016, ZI: MA 50/WBH-59000/16, wird gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG als verspätet zurückgewiesen.

Begründend wurde dazu ausgeführt, gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG könne die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, die Beschwerde binnen zweier Monate nach deren Einlagen durch eine Beschwerde vorentscheidung erledigen. Sie könne die Beschwerde nach Vornahme notwendiger Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens als unzulässig oder verspätet zurückweisen, den Bescheid aufheben, abweisen oder nach jeder Richtung abändern.

Gemäß § 26 Abs. 2 ZustellG gelte bei Zustellungen ohne Zustellnachweis die Zustellung als am dritten Werktag nach der Übergabe an das Zustellorgan bewirkt.

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG sei die Beschwerde von der Partei binnen vier Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginne für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides, im Fall bloß mündlicher Verkündung mit dieser.

Der angefochtene Bescheid vom 18.11.2016, ZI: MA 50/WBH-59000/16, sei am 22.11.2016 zur Post gegeben worden. In Ansehung des § 26 Abs. 2 ZustellG, wonach die Zustellung als am dritten Werktag nach der Übergabe an das Zustellorgan bewirkt gelte, sei daher von einer Zustellung des Bescheides (spätestens) am 25.11.2016 auszugehen. Die vierwöchige Rechtsmittelfrist gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG habe somit am 25.11.2016 begonnen und endete am 23.12.2016.

Die Beschwerde gegen den Bescheid vom 18.11.2016 sei jedoch erst am 30.03.2017 bei der MA 50-Wohnbeihilfe eingelangt. Die Beschwerde wäre somit als verspätet zurückzuweisen gewesen.

Im vorliegenden Rechtsmittel brachte die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) Nachstehendes, wie folgt vor:

„Berufung gegen die Beschwerdeentscheidung. Ich A. D. möchte Berufung machen, hatte Wohnbeihilfe pünktlich des Vorjahres Dez. 16 beantragt wurde abgelehnt, dann wandte ich mich an das Sozialzentrum Wien ..., machte dort einen Antrag wegen Wohnbeihilfe abgewiesen !!! Ich kann mit dem wenigen Einkommen was ich habe nicht Wohnung leisten bin auf die Wohnbeihilfe stark angewiesen, habe schon Mietrückstand!!! Auch Sozialamt kann nicht weiterhelfen wurde abgewiesen somit hatte ich erneut MA 50 Einspruch erhoben, da finanziell nicht die Wohnung leisten kann brauche aber schon alleine wegen den Kindern bitte um eine positive Entscheidung habe pünktlich Vorjahr eingereicht, dass ich wieder auf Gleichstand der Miete bin und ich weiter Wohnbeihilfe in Anspruch wie bisher bis Nov. 16 erhalten kann und rückwirkend von Dez. 16, dass ich keinen Rückstand mehr habe. L.G A. D.“

Mit Vorhalt des erkennenden Gerichts vom 29.05.2017 wurde der Rechtsmittelwerberin die offensichtlich verspätete Einbringung der Beschwerde vom 30.03.2017 gegen den Bescheid vom 18.11.2016, ZI: MA 50/WBH-59000/16, zur Kenntnis gebracht und ihr gleichzeitig Gelegenheit geboten, dazu Stellung zu nehmen. Die Beschwerdeführerin schrieb handschriftlich unterhalb der Amtssignatur auf dem Vorhalt der Verspätung Folgendes: „Einspruch an Hr. Mag. H. (Anm.: *Bediensteter der MA 50*)! Habe voriges Jahr pünktlich eingereicht wurde abgelehnt, und reichte darauf bei Sozialamt MA 40 ein wurde dort abgelehnt und wurde informiert, dass ich nochmals Einspruch erheben soll, da ich mir die Wohnung finanziell nicht leisten kann, bitte ich sie um

Weitergewährung und Rückerstattung der WBH S.G. A. D“

Ein Telefonat am 14.06.2017 mit dem Sozialzentrum MA 40 für den ... Bezirk hat ergeben, dass die Rechtsmittelwerberin zumindest seit Oktober 2016 bis laufend, ununterbrochen Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes, des Wohnbedarfes und über den Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes hinausgehenden Bedarf eine Mietbeihilfe gewährt wird.

Gemäß § 24 Abs. 3 VwGVG entfällt die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Beschwerdeverhandlung. Darüber hinaus wurde von der Rechtsmittelwerberin auch keine beantragt.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Sie beginnt in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung.

§ 26 Abs. 1 ZustG besagt: Wurde die Zustellung ohne Zustellnachweis angeordnet, wird das Dokument zugestellt, indem es in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (§ 17 Abs. 2) eingelegt oder an der Abgabestelle zurückgelassen wird.

§ 26 Abs. 2 ZustellG zufolge gilt die Zustellung als am dritten Werktag nach der Übergabe an das Zustellorgan bewirkt. Im Zweifel hat die Behörde die Tatsache und den Zeitpunkt der Zustellung von Amts wegen festzustellen. Die Zustellung wird nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.

Aus dem Behördenakt ergibt sich, dass der gegenständliche Bescheid am 22.11.2016 dem Zustellorgan übergeben wurde. Nach der gesetzlichen Vermutung des § 26 Abs. 2 ZustG gilt die Zustellung damit am dritten Werktag nach der Übergabe an das Zustellorgan, somit dem 25.11.2016, als bewirkt.

Die gemäß § 7 VwGVG mit vier Wochen gesetzlich bestimmte, nicht verlängerbare Rechtsmittelfrist (§ 33 Abs. 4 AVG) begann daher am 25.11.2016 und endete am 23.12.2016.

Es ist daher als erwiesen anzusehen, dass der Bescheid vom 18.11.2016 zu GZ: MA 50-WBH 59000/16 der Beschwerdeführerin am 25.11.2016 rechtswirksam zugestellt wurde und die Rechtsmittelfrist am 23.12.2016 endete.

Ein Zustellmangel oder eine Ortsabwesenheit im dafür relevanten Zeitraum wurden von der Beschwerdeführerin nicht nachgewiesen und auch nicht behauptet.

Das vorliegende Rechtsmittel wurde trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung erst am 30.03.2017 durch persönliche Abgabe bei der MA 50, Gruppe Wohnbeihilfe, und somit verspätet, eingebracht.

Voraussetzung für die Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet ist allein die Versäumung der Rechtsmittelfrist. Ob ein Verschulden der Partei an der Verspätung vorliegt, war daher nicht zu prüfen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es im Falle der verspäteten Einbringung eines Rechtsmittels der erkennenden Behörde verwehrt, auf das Rechtsmittelvorbringen einzugehen und eine Sachentscheidung zu treffen (VwGH 27.3.1990, Zl. 89/08/0173).

Die Beschwerde war daher ohne Eingehen auf die Beschwerdeausführungen als verspätet zurückzuweisen und gegenständlicher Vorlageantrag war spruchgemäß als unbegründet abzuweisen.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht gemäß § 54 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG die Möglichkeit der Erhebung einer Vorstellung beim zuständigen Richter des Verwaltungsgerichtes Wien. Die Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses schriftlich (z.B. E-Mail, Telefax) beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen.

Heiss
Landesrechtspflegerin